

auf den Vorgang der Geburt ankommen. Auch gebärende trans Männer mit männlichem Geschlechtseintrag und gebärende nicht-binäre Personen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag gelten danach als „Frau“ i.S.v. § 1591 BGB und müssen daher im Geburtenregister als „Mutter“ eingetragen werden.²⁶

Für die zweite Elternstelle soll es dagegen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG ausschließlich auf die rechtliche Geschlechtszuordnung, also auf den Eintrag im Geburtenregister, ankommen. Nur rechtliche Männer können daher „Vater“ i.S.v. § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB sein. Für trans Ehemänner oder anerkennende trans Männer besteht damit ein Gleichlauf zu cis Männern. Auch trans Frauen können nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG a.E. erklären, dass ihre ehemalige (männliche) rechtliche Geschlechtszuordnung maßgeblich sein soll. Sie gelten dann trotz weiblicher Geschlechtszuordnung im Verhältnis zu ihrem Kind als „Mann“ i.S.v. § 1592 BGB, sodass eine Eltern-Kind-Zuordnung möglich ist. Gleiches gilt für nicht-binäre Personen, wenn sie vor der Korrektur einen männlichen Geschlechtseintrag hatten.

Die neuen SBGG-Regelungen sind nicht nur sehr komplex, sondern begründen auch neue Ungleichbehandlungen. Denn warum aus der Gruppe der nicht-binären Personen hinsichtlich der Zuordnung auf der zweiten Elternstelle diejenigen privilegiert werden sollen, deren Geschlechtseintrag zuvor „männlich“ war, ist ebenso wenig zu vermitteln wie der Umstand, dass die zweite (cis) Mutter ihr Kind weiterhin adoptieren muss, eine

trans Mutter auf der zweiten Elternstelle aber unter Umständen nicht. Eine (ehemalige) rechtliche Geschlechtszuordnung als Mann ist kein Grund für diese Ungleichbehandlung, wird aber von § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG dazu aufgewertet.²⁷ Für die zweite Elternstelle besteht damit das Risiko, dass sie zu einer „Bastion der Männlichkeit“ ausgebaut wird.²⁸

III. Fazit

Bildet das Familienrecht nun gelebte Familienverhältnisse ausreichend ab? Offizielle reproduktionsmedizinische Behandlungen sind, wie gezeigt, nicht für alle gleichermaßen zugänglich, private Spenden bergen dagegen große Rechtsunsicherheiten. Für Zwei-Mütter-Familien und trans Eltern führt die heteronormative und binär-zweigeschlechtliche Formulierung der Eltern-Kind-Zuordnung zu Ausschlüssen und Ungleichbehandlungen. Für viele Familien sind die familienrechtlichen Regelungen daher unzureichend und der Reformbedarf hoch: Ein Familienrecht der Zukunft muss alle Familien gleichberechtigt erfassen!

26 In der Geburtsurkunde des Kindes können sie auf Verlangen als „Elternteil“ bezeichnet werden, § 48 Abs. 1a PStV.

27 So bereits Roßbach, Susanna: Das personenstandsrechtliche Geschlecht, Tübingen 2025, S. 262.

28 Chebout, Lucy: Es steht ein Pferd auf dem Flur, STREIT 2023, S. 105-110 (107).

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-66

Making Family mit Mehrelternschaften



Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford)
Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justiforschung an der Universität Bielefeld, Mitglied der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

▲ Foto: Karoline Wolf

I. Einleitung

Die Eltern eines Kindes lassen sich je nach Perspektive unterschiedlich bestimmen. So lässt sich auf die biologischen, d.h. genetischen und gestationalen¹ Ursprünge des Kindes blicken. Soziale Eltern übernehmen für das Kind Verantwortung. Dann lassen sich als Eltern die Personen begreifen, die die Entstehung des Kindes verursacht haben, z.B. indem sie mit ihrer*ihrem Partner*in in eine Fortpflanzungsmedizinische Behandlung eingewilligt haben (Wunscheltern oder Initiativeltern).

Das Abstammungsrecht soll sofort Verantwortung im Interesse des Kindes zuweisen.² Das Recht kann dafür an verschiedene Fakten anknüpfen, z.B. an die Geburt, an genetische Abstammung, aber auch an soziale Umstände, z.B. wer mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Dabei erfolgt

Rechtssetzung immer auch auf der Grundlage gesellschaftlicher Konventionen und Geschlechterbildern. So war der nichteheliche Vater bis 1969 nicht Vater im rechtlichen Sinne. War die nichteheliche Mutter im BGB von 1900 zumindest als Elternteil anerkannt, so wurde für sie ein Vormund bestellt, weil ihr die Vertretung des Kindes nicht zugetraut wurde.³

Mit der steigenden Bedeutung Fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen und der Akzeptanz vielfältiger Familienformen ist zunehmend fraglich, wie die Elternverantwortung im Interesse des Kindes und seiner Eltern diskriminierungsfrei zugewiesen werden sollte, wenn mehr als zwei Menschen an der Entstehung oder dem Aufwachsen eines Kindes beteiligt sind. Zur Vielfalt im Familienrecht haben bereits Susanna Roßbach und Hanna

1 Herkunft von der Person, die das Kind ausgetragen hat.

2 Vgl. BMJV (Hrsg.): Arbeitskreis Abstammungsrecht Abschlussbericht – Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, Köln 2017, S. 24; Wanitzek, Ulrike: Rechtliche Elternschaft bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung, Bielefeld, 2002, S. 152 ff.; Scheiwe, Kirsten: Reformbedarfe im Abstammungsrecht, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, 2019, S. 6.

3 M.w.N. Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 41 ff., 65 f.

Münstermann in diesem Heft Ausführungen gemacht.⁴ Hier geht es nun speziell um Elternschaft mehrerer Personen.

II. Was bedeutet Mehrelternschaft und wo begegnet sie uns?

Mehrelternschaft lässt sich in einem weiten und in einem engen Sinn beschreiben. Mehrelternschaft im weiteren Sinne liegt vor, wenn mehr als zwei Personen zur Entstehung und/oder dem Heranwachsen eines Kindes beitragen. Dies kann einverständlich entstehen, z.B. wenn ein Paar ihren gemeinsamen Kinderwunsch mit Hilfe von Keimzellen Dritter (Ei- und Samenzellen) verwirklicht. Wenn z.B. eine Frau ein Kind mit einem Mann zeugt, aber mit ihrem unwissenden Ehemann erzieht, entsteht eine nicht einverständliche Mehrelternschaft. Beide Beispiele zeigen eine anfängliche Mehrelternschaft, die bereits im Zeitpunkt der Geburt vorliegt. Eine Mehrelternkonstellation kann aber auch später entstehen, z.B. in Stief- und Patchworkfamilien, bei Adoption und Pflegefamilien. Auch hier sind wieder einverständliche und unfreiwillige Konstellationen möglich.

Von der Mehrelternschaft im weiteren Sinne lässt sich die Mehrelternschaft im engeren Sinne abgrenzen. Hier übernehmen mehr als zwei Personen gemeinschaftlich Verantwortung für ein Kind. Auch das ist bereits zum Zeitpunkt der Zeugung und Geburt möglich, wenn z.B. ein gleichgeschlechtliches Paar seinen Elternwunsch mit einer oder zwei weiteren Personen verwirklichen möchte. Häufig sind Konstellationen, in denen faktische Mehrelternverantwortung als Folge von Trennung und neuer Verpartnerung in Stief- und Patchworkfamilien entsteht.

III. Rechtsfragen

1. Die Auswahl der zwei Eltern

Rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Liegt eine Mehrelternkonstellation vor, so müssen, um zwei rechtliche Eltern zuweisen zu können, die übrigen von der Elternschaft ausgenommen werden. Es lohnt sich, die Kriterien, nach denen das geschieht, kritisch unter die Lupe zu nehmen.

Die Geburtsmutter ist praktisch in allen Rechtsordnungen der erste Elternteil. Sie hat die unmittelbarste Beziehung zum Kind und ist damit die naheliegende Wahl für die Verantwortungsübernahme. Daneben richtet sich die zweite Elternstelle häufig nach der sozialen Beziehung zur Mutter (z.B. zu ihrem Ehemann) sowie nach der genetischen Abstammung (z.B. vom Mann, der das Kind gezeugt hat).

Grundsätzlich unproblematisch ist es, wenn eine Person ihre Position freiwillig abgibt, z.B. im Rahmen einer Ei- oder Samenzellabgabe.⁵ Sichergestellt werden muss jedoch, dass Kinder erfahren können, wie sie entstanden sind. Leider ist die rechtssichere Abgabe der Verantwortung an die Wunscheltern bisher nur bei verschiedengeschlechtlichen Paaren gewährleistet. Bei Zwei-Mütter Familien ist dagegen bisher kein rechtssicherer Weg vorhanden, mit dem die Mit-Mutter unmittelbar die zweite Elternstelle einnehmen kann.⁶

In der Konstellation Mutter, Ehemann und leiblicher Vater stach und sticht zwar bis heute die soziale Beziehung des Ehe-

mannes und sozialen Vaters die leibliche Abstammung, § 1600 Abs. 2, 3 BGB. Das gilt aber nicht in der Konstellation Mutter, Ehefrau und leiblicher Vater. Die genetische Abstammung wird als Auswahlkriterium zunehmend wichtiger, aber bisher nur bei Vätern. Bei Müttern kommt es dagegen allein auf die Geburt, nicht auf die genetische Abstammung an. Die genetische Mutter ist bisher im deutschen Recht unsichtbar. Das ist umso eindrücklicher, wenn man, wie es *Lucy Chebout* betont, bedenkt, dass Eizellen erheblich größer als Samenzellen sind und im weiblichen Körper in deutlich geringerer Anzahl vorhanden sind. Eizellspenden sind in Deutschland verboten, auch wenn jedenfalls die damalige Rechtfertigung mit dem Verbot „gespalterner Mutterschaft“⁷ mehr über das Mutterbild des damaligen Gesetzgebers als über Gefahren für eizellabgebende Personen und die betroffenen Kinder aussagt.⁸

2. Mehrelternverantwortung?

a. Status quo

Die gemeinsame einverständliche rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen, die auch die gemeinsame Übernahme der Elternverantwortung ermöglicht, ist bisher im deutschen Recht nicht vorgesehen, obwohl es durchaus Fälle gibt, in dem das dem Wunsch der Beteiligten entspricht.

Dies gilt nicht nur für die Elternschaft ab Geburt. Wird ein Kind adoptiert, dann wird die Beziehung zu den bisherigen rechtlichen Eltern gekappt. Auch wenn ein Kind eine enge Beziehung zur* zum neuen Partner* in des rechtlichen Elternteils hat, kann diese Beziehung nicht zur rechtlichen Elternschaft aufgewertet werden, ohne die Verbindung zu einem anderen Elternteil zu vernichten. Dabei ist die Mehrelternschaft aus

Das Fehlen von rechtlicher Mehrelternschaft erzeugt Hierarchien.

entwicklungspsychologischer Sicht nicht notwendig schädlich.⁹ Das geltende Recht verursacht nicht nur Loyalitätskonflikte, sondern bedeutet auch, dass der Stiefelternteil immer von den rechtlichen Eltern abhängig bleibt. Das Fehlen von rechtlicher Mehrelternschaft erzeugt Hierarchien. Übernimmt z.B. die neue

4 S. XX in diesem Heft.

5 Die potenzielle Ausbeutung von eizellabgebenden Personen wird hier nicht diskutiert.

6 Chebout, Lucy / Xylander, Benedikt: Das eheliche Kind und sein zweiter rechtlicher Elternteil, Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 2472; vgl. djb-Stellungnahme 23-12: Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-12> (Zugriff: 27.02.2025).

7 So die Begründung zum Embryonenenschutzgesetz BT-Drucks. 11/5460, 6, 9 und die Bundesregierung zuletzt 2019 auf eine Kleine Anfrage der FDP BT-Drucks 19/12407.

8 djb-Policy Paper 24-11: Eizellabgabe v. 04.04.2024, S. 10 ff., online: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-11_Eizellabgabe.pdf (Zugriff: 27.02.2024).

9 Walper, Sabine / Enleitner-Phels, Christine / Wendt, Eva-Verena: Brauchen Kinder immer nur zwei Eltern?, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2016, S. 210.

Partnerin eines rechtlichen Vaters umfangreiche Care-Arbeit – wie es vielfach gesellschaftliche Realität ist –, passiert dies ohne rechtliche Grundlage, was nicht nur im Familienrecht, sondern z.B. auch für soziale Absicherung und Altersvorsorge eine Rolle spielen kann.

Allerdings räumt § 1686a BGB dem leiblichen, nichtrechtlichen Vater bestimmte Umgangs- und Informationsrechte ein. Entsprechende Rechte für eine genetische Mutter, z.B. im Fall einer Eizellabgabe, sieht das Recht nicht vor. Überdies erlaubt das „kleine Sorgerecht“ gem. § 1687b BGB dem *der Ehegatt* in eines alleinsorgberechtigten Elternteils geringfügige Befugnisse in der alltäglichen Sorgearbeit.

b. Verfassungsrecht

Mit Urteil vom 9. April 2024 entschied das BVerfG, dass es dem Gesetzgeber freisteht, eine Mehrelternschaft familienrechtlich zu gestalten.¹⁰ Zuvor war die Aussage des Gerichts gewesen, dass nur zwei rechtliche Eltern die Elternverantwortung übernehmen und Träger des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 GG sein können.

Wesentliche Begründung war, dass Rollenkonflikte zwischen mehr als zwei Eltern schädlich für das Kind sein könnten.¹¹ Dieses Argument ist valide, doch betrifft es die elterliche Sorge, nicht die rechtliche Elternschaft als solche.¹² Allerdings sind Sorge und rechtliche Elternschaft meist miteinander verbunden. Oft ist die Einigung schon für zwei Eltern schwierig. Bevor das BVerfG dies in seinem grundlegenden Urteil zum Stichentscheid des Ehemannes vom 29. Juli 1959 einforderte, bestand sogar die Überzeugung, dass nur ein Elternteil allein die „elterliche Gewalt“, wie man damals sagte, für ein Kind ausüben könne. Das wurde mit dem „natürlichen Lauf der Dinge“ und dem Kindeswohl begründet. Für das Kind sei es schlecht, wenn Eltern unterschiedlicher Meinung seien. Entscheidungsrechte hatte natürlich der Ehemann und nur, wenn ein solcher fehlte, die Witwe und bei einer nichtehelichen Mutter der Vormund. Erst mit der Gleichberechtigung der Geschlechter als verfassungsrechtliche Vorgabe (Art. 3 Abs. 2 GG) wurde die Notwendigkeit erkannt, dass mehrere Eltern sich koordinieren müssen.¹³ 1959 ging das BVerfG sogar davon aus, dass die Perspektive mehrerer Eltern ein Kind bereichern können und Konflikte auch mit Hilfe von Familiengerichten gelöst werden können.¹⁴ Diesen Gedanken kann man vorsichtig auf Mehrelternfälle übertragen.

c. Referentenentwurf Abstammungsrecht BMJ

Der schließlich nicht mehr in ein Gesetz gegossene Diskussionsentwurf des BMJ von 2024¹⁵ sprach sich für eine Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips aus. Die Elternvereinbarung sollte es jedoch ermöglichen, dass die Position des zweiten Elternteils neben der Geburtsmutter gestaltet werden konnte. Zudem sollte es möglich sein, eingeschränkte sorgerechtliche Befugnisse bis zu zwei weiteren Personen einzuräumen. Diese mitsorgenden Eltern blieben dabei aber vom Wohlwollen der rechtlichen Eltern abhängig. Diese sollten eingeräumte Rechte nämlich jederzeit auch widerrufen können.

IV. Wie könnte Mehrelternschaft gestaltet werden?

1. Zwei- und Mehrelternverantwortung

Die Ausgestaltung der Elternschaft obliegt dem Gesetzgeber.¹⁶ Das Recht regelt Mehrelternkonstellationen bereits jetzt, wenn es zwei rechtliche Eltern zuweist und andere ausschließt. Dabei wird ungerechtfertigt zwischen verschiedengeschlechtlichen Paaren und Zwei-Mütter-Familien differenziert. Für beide Konstellationen muss sichergestellt werden, dass Personen, die Samen und Keimzellen für fremde Familiengründungen abgeben, rechtssicher auf ihre Rechte verzichten können.

Dann gibt es Fälle, in denen tatsächlich mehr als zwei Eltern für ein Kind Verantwortung übernehmen wollen, seien es queere Familien mit mehr als zwei Eltern oder auch klassische Stief- und Patchworkfamilien. Regelungen, die dies ermöglichen, gibt es bisher nicht.¹⁷

Denkbar wären zwei Ansätze, die sich freilich auch gut miteinander kombinieren lassen. Zum einen lassen sich mehrere Eltern mit gleichen Rechten und Pflichten in Bezug auf Unterhalt und Umgang sowie die Möglichkeit gemeinsamer Sorge vorsehen. Zum zweiten könnten neben den zwei gleichberechtigten „Haupteltern“ „Nebeneltern“ mit abgestuften Rechten und Pflichten geschaffen werden.

2. Mehr als zwei gleichberechtigte Haupteltern

a. Elternvereinbarung

Selbst wenn eine gleichberechtigte Mehrelternschaft nicht aufgrund drohender Konflikte von vornherein ausgeschlossen sein sollte, so setzt diese doch erhebliche Kooperationsbereitschaft voraus. Denkbar wären besondere Voraussetzungen, z.B. eine notariell beurkundete und ggf. gerichtlich bestätigte Elternvereinbarung, in der die Beteiligten deutlich machen, dass sie über wesentliche Fragen und Erwartungen hinsichtlich der Abstimmung untereinander und

10 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 33, 41, 43, 60 ff.

11 BVerfGE 108, 82, 103 ff.

12 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 42 f.; von Landenberg-Röberg, Michael: Elternverantwortung im Verfassungsstaat, Tübingen 2021, S. 463 ff.; Kalikat, Sinje: Das verfassungsrechtliche Dogma der Zweielternschaft, Baden-Baden 2021, S. 99 ff.; Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 365 ff.

13 Preisner, Mareike: Das gesetzliche mittreuhänderische Schuldverhältnis kraft gemeinsamer Elternschaft, Tübingen 2014, S. 209 f.; Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 66 ff.

14 BVerfGE 10, 59, 87.

15 Diskussionsentwurf des BMJ v. 09.12.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform-Abstammungsrecht.html (Zugriff: 05.02.2025).

16 BVerfGE 108, 82, 100; 127, 132, 146; 133, 59, 81; BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 33 f.

17 Vgl. die Vorschläge, die 2016 dem Niederländischen Parlament vorgelegt wurden: Kind en ouders in de 21ste eeuw. Rapport van de Staatscommissie Heriking Ouderschap v. 12.07.2016, online: hdl.handle.net/1765/94514 (Zugriff: 27.02.2025), englische Version: Child and Parents in the 21st Century. Report of the Government Committee on the Reassessment of Parenthood, online: <https://www.lsvd.de/media/doc/11106/child+and+par+ents+in+the+21st+century+eng.pdf> (Zugriff: 27.02.2025); Aust, Kerstin: Das Kuckuckskind und seine drei Eltern, Frankfurt am Main 2015; Plettenberg, Ina: Vater, Vater, Mutter, Kind, Tübingen 2016; Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 402 ff.

der Erziehung des Kindes bereits gemeinsam nachgedacht haben. Themen könnten die Aufteilung des Sorgerechts einschließlich des Wohnorts des Kindes sowie Erziehungsstil, Umgang mit Konflikten und Wünsche bis hin zum Schultyp sein. Solche Vereinbarungen können keinen bindenden Charakter haben, weil sich Dinge ändern können. Doch können sie Eltern für die Herausforderungen von Mehrelternkonstellation sensibilisieren.

b. Begründung und Anzahl

Eine solche Mehrelternkonstellation könnte bereits vor der Geburt eines Kindes vereinbart und mit der Geburt abstammungsrechtlich begründet werden. Denkbar ist aber auch eine spätere Begründung, z.B. wenn sich in einer Stieffamilie eine stabile Beziehung zu einem neuen Elternteil entwickelt hat. Hier könnte das Verfahren einer Adoption genutzt werden, nur mit dem Unterschied, dass die rechtliche Elternstellung der bisherigen Kinder nicht gekappt werden müsste. Das wäre kein Neuland, vielmehr könnte an die Erwachsenenadoption in § 1770 BGB angeknüpft werden.

Eine unendliche Zahl gleichberechtigter Eltern wäre sicherlich zu hoch und auch das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 bereits angedeutet, die Zahl der Eltern müsse überschaubar bleiben.¹⁸ Wahrscheinlich wäre daher jedenfalls zunächst eine Obergrenze von vier sinnvoll.

3. Nebeneltern

Zum anderen ist es möglich, neben Eltern mit allen Rechten und Pflichten auch Eltern mit abgestuften Rechten und Pflichten vorzusehen (Haupt- und Nebeneltern). Solche abgestuften Rechte gibt es bereits nach § 1686a BGB für den leiblichen nichtrechtslichen Vater sowie in Ansätzen beim kleinen Sorgerecht. Die hier geregelten Informations-, Umgangs- und Sorgerechte sind von den Haupteltern und der Kindeswohldienlichkeit abhängig. Solche Positionen könnte man stärker ausgestalten und mit abgestuften Pflichten versehen, denn Elternrechte sind ohne Elternpflichten nicht denkbar.¹⁹ Während gleichberechtigte Elternrechte in Bezug auf Sorge und Umgang von mehr als zwei Personen im Interesse des Kindes nur bei einer gewissen Vermutung der Kooperationsbereitschaft eingeräumt werden sollten, wäre die Einrichtung einer Nebenelternschaft auch gegen den Willen der Haupteltern möglich, z.B. beim leiblichen Vater neben den rechtlichen Haupteltern. Eine solche Nebenelternstellung könnte aber auch einverständlich eingerichtet werden, wenn sich z.B. zwei Frauen mit Hilfe eines Freundes ihren Kinderwunsch erfüllen und diesem gern eine gesicherte, aber abgeschwächte Position im Leben des Kindes einräumen möchten.

Die Unterteilung in Haupt- und Nebeneltern ließe sich einerseits mit einem speziellen elterlichen Status umsetzen. Dies hätte den Vorteil rechtlicher Klarheit. Andererseits wäre auch denkbar, hinsichtlich des Status der rechtlichen Elternschaft alle in Betracht kommenden Eltern gleich zu behandeln und Unterschiede durch Vereinbarungen oder gerichtliche Entscheidungen zu regeln. So könnten einzelne Personen punktuell Sorge- und Umgangsrechte erhalten. Solche Personen könnten entweder den Elternstatus erhalten oder keine rechtlichen Eltern sein.

Doch könnte dies Familiengerichte überfordern, wenn die mit geringeren Rechten ausgestatteten Eltern immer wieder eine gerichtliche Neuverteilung der Rechte anstrengen könnten.

4. Offene Fragen

Familienrechtlich wären neben dem Abstammungsrecht Fragen des Sorgerechts und der Einigung für den Konfliktfall zu lösen. Die Anrufung des Familiengerichts nach § 1628 BGB bei Fragen von erheblicher Bedeutung ließe sich beibehalten. Nebeneltern müssten sich nach dem Willen der Haupteltern richten, könnten aber in gerichtlichen Verfahren angehört werden. Allerdings könnten Nebeneltern die Sorge übernehmen, wenn den Haupteltern diese familiengerichtlich entzogen werden muss.

Hinsichtlich des Umgangs liegt es nahe, diesen nach gelgendem Recht für alle Haupteltern vorzusehen und nur bei Kindeswohlgefährdung einzuschränken. Nebeneltern sollten dagegen ein Umgangsrecht nur bei Kindeswohldienlichkeit haben. Hinsichtlich des Unterhalts liegt es zunächst nahe, dass alle Haupteltern Unterhalt für das Kind zahlen. Für Nebeneltern könnte ein reduzierter Satz vorgesehen werden, oder diese könnten subsidiär herangezogen werden, wenn die Haupteltern ausfallen. Hinsichtlich einer Unterhaltpflicht des Kindes gegenüber seinen vielen Eltern stellen sich schwierige Fragen nicht nur auf der persönlichen, sondern auch auf der gesellschaftlichen Ebene. Die Auswirkungen des demographischen Wandels werden hier greifbar. Für Nebeneltern könnte kein Unterhalt zu zahlen sein. Außerdem ließe sich mit großzügigen Verschonungsregelungen arbeiten.

Schließlich stellen sich wichtige Fragen im Sozial- und Steuerrecht hinsichtlich der Verteilung von Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld, Steuerfreibeträge und der Berücksichtigung von Familienzeiten in der Altersvorsorge, um die Folgen von Care-Arbeit fair auszugleichen.

V. Fazit

In Mehrelternkonstellationen werden bisher elterliche Rechte und Pflichten auf zwei Personen konzentriert, während andere Personen ausgeschlossen werden. Daher sollte die gleichberechtigte Mehrelternschaft ab der Geburt oder auch später, z.B. in Stieffamilien, einvernehmlich ermöglicht werden. Daneben könnten Nebeneltern mit abgestuften Rechten und Pflichten zugelassen werden.

¹⁸ BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn 43.

¹⁹ BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 34, 41, zu abgestuften Elternrechten Rn. 43, 86.